

(Übersetzung)

Protokoll¹
zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

angenommen in Madrid am 27. Juni 1989,
geändert am 3. Oktober 2006

(in der ab 3. Oktober 2006 geltenden Fassung)

Artikel 5

**Schutzverweigerung und Ungültigerklärung der Wirkungen der internationalen
Registrierung in Bezug auf bestimmte Vertragsparteien**

(1) [...]

(2)a) [...]

b) [...]

c) In dieser Erklärung kann außerdem festgelegt werden, dass eine Schutzverweigerung, die sich aus einem Widerspruch gegen die Schutzgewährung ergeben kann, von der Behörde der betreffenden Vertragspartei dem Internationalen Büro nach Ablauf der Frist von 18 Monaten mitgeteilt werden kann. Eine solche Behörde kann hinsichtlich einer vorgenommenen internationalen Registrierung eine Schutzverweigerung nach Ablauf der Frist von 18 Monaten nur dann mitteilen, wenn

i) [...]

ii) die Mitteilung der auf einen Widerspruch gestützten Schutzverweigerung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der Widerspruchsfrist und in jedem Fall spätestens sieben Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem die Widerspruchsfrist beginnt, gemacht wird.

d) [...]

e) Nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls prüft die Versammlung die Arbeitsweise des unter den Buchstaben a bis d errichteten Systems. Danach können die Bestimmungen dieser Buchstaben durch einstimmigen Beschluss der Versammlung geändert werden.*

*Von der Versammlung des Madrider Verbands angenommene Auslegungserklärung:
„Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e des Protokolls ist so zu verstehen, dass er der Versammlung gestattet, die Arbeitsweise des unter den Buchstaben a bis d errichteten Systems laufend zu überprüfen, wobei für jede Änderung dieser Bestimmungen ein einstimmiger Beschluss der Versammlung erforderlich ist.“

¹ Kundgemacht in BGBI. III Nr. 32/1999.

**Protokoll
zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken**

angenommen in Madrid am 27. Juni 1989,
geändert am 3. Oktober 2006 und am
3. Oktober 2007

(in der ab 1. September 2008 geltenden Fassung)

[...]

Artikel 9^{sexies}

**Beziehungen zwischen Staaten, die Vertragsparteien sowohl dieses Protokolls als auch
des Madrider Abkommens (Stockholmer Fassung) sind**

(1) a) In den Beziehungen zwischen Staaten, die Vertragsparteien sowohl dieses Protokolls als auch des Madrider Abkommens (Stockholmer Fassung) sind, findet nur dieses Protokoll Anwendung.

b) Ungeachtet des Buchstabens a hat eine Erklärung nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c oder Artikel 8 Absatz 7 dieses Protokolls, die von einem Staat, der Vertragspartei sowohl dieses Protokolls als auch des Madrider Abkommens (Stockholmer Fassung) ist, abgegeben wurde, keine Wirkung in den Beziehungen zu einem anderen Staat, der Vertragspartei sowohl dieses Protokolls als auch des Madrider Abkommens (Stockholmer Fassung) ist.

(2) Die Versammlung überprüft nach Ablauf von drei Jahren nach dem 1. September 2008 die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe b und kann ihn jederzeit danach mit Dreiviertelmehrheit aufheben oder seinen Anwendungsbereich einschränken. Bei der Abstimmung in der Versammlung haben nur solche Staaten das Recht auf Teilnahme an der Abstimmung, die Vertragsparteien sowohl des Madrider Abkommens (Stockholmer Fassung) als auch dieses Protokolls sind.